

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen –  
Beendigung des Deputationsmandats**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 21. Juni 2024 mit Änderungsbedarf beim Gesetz über die Deputationen. Hintergrund war ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreit um die Zahlung der Entschädigung für Deputierte. Hier stellte sich die Frage, ob mit dem Untergang einer Gruppe oder einer Fraktion die von dort vorgenommenen Benennungen gegenstandslos werden oder ob es dazu eines Aufhebungsaktes bedarf. Das Gericht vertrat die Auffassung, Deputierte würden für die Dauer der Wahlperiode in die Deputation übersandt. Das Gesetz über die Deputationen sehe nicht vor, dass die Mitgliedschaft in einer Deputation automatisch erlösche, wenn die Gruppe oder Fraktion, die das Mitglied benannt habe, aufgelöst werde.

Auch wenn man diese Auffassung angesichts der Systematik des Gesetzes über die Deputationen und des verfassungsrechtlich verankerten Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes durchaus kritisch sehen kann, hat sich der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss dafür ausgesprochen, § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Deputationen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu ergänzen. Nach Auffassung des Ausschusses soll ein Deputationsmandat künftig ohne förmliche Abberufung enden, wenn der Fraktions- beziehungsweise Gruppenstatus der das Deputationsmitglied entsendenden Fraktion oder Gruppe erlischt oder sich die entsendende Fraktion beziehungsweise Gruppe auflöst.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt einstimmig vor, den nachfolgenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Deputationen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383), das zuletzt durch Gesetz vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1 wird folgende Ziffer 2 eingefügt:  
  
„der Fraktions- oder Gruppenstatus der die Deputierte oder den Deputierten benennenden Fraktion oder Gruppe erlischt oder die Fraktion oder Gruppe sich auflöst,“.
2. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 3 bis 5.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Mit der neu eingefügten Ziffer 2 wird ein weiterer Tatbestand geschaffen, bei dessen Vorliegen die Mitgliedschaft in einer Deputation kraft Gesetzes endet. Erlischt der Fraktions- oder Gruppenstatus oder löst sich die Fraktion oder Gruppe auf, auf deren Benennung hin eine Person ein Deputationsmandat erlangt hat, führt dies automatisch zu einer Beendigung des Deputationsmandats. Einer förmlichen Abberufung bedarf es dann nicht mehr. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Antje Grotheer  
Präsidentin